

Schlüsselbegriffe und aktuelle Debatten in der Migrationspolitik

Ein Beitrag von Micheal Heß, Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt u.a. im Asylrecht

Unter **illegaler**, oder auch irregulärer **Migration** wird verstanden, dass Ausländer ohne gültigen Pass und ohne Aufenthaltstitel, z. B. ohne Visum, nach Deutschland einreisen bzw. sich hier aufhalten. Visa werden von deutschen Auslandsvertretungen zweckgebunden erteilt. Für humanitäre Zwecke, u. a. zugunsten von Menschen, die aus Furcht vor Verfolgung aus ihrer Heimat fliehen wollen, werden grundsätzlich (bei engen Ausnahmen) keine Visa vergeben. Wenn aus diesen Gründen flüchtende Menschen in das Zielland ihrer Flucht Deutschland (das Gleiche gilt für die EU generell) einreisen, reisen sie zwangsläufig illegal ein.

Die obige Definition illegaler Migration setzt voraus, dass kein Menschenrecht existiert, in ein x-beliebiges „fremdes“ Land einreisen zu dürfen. Es gibt aber ein Menschenrecht auf **internationalen Schutz** vor Abschiebung in einen Staat, in dem Verfolgung oder Folter drohen, oder der in Staaten abzuschieben pflegt, in denen dieses Szenario droht. Deutschland ist aufgrund nationalen und Europäischen Rechts verpflichtet, in diesen Fällen internationalen Schutz zu gewähren. Viele fordern, **diejenigen Menschen zu bekämpfen, die andere auf ihrer illegalen Reise bzw. auf ihrem Fluchtweg unterstützen**. Der Strafraum für die sog. „(einfache) Schleusung von Ausländern“ von neuerdings Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 10 Jahren entspricht dem von Straftaten wie „Vorbereiten einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“ und „Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr“.

Sind **geflüchtete Menschen** angekommen und stellen sie einen **Asylantrag**, wird ihr etwaiges Recht auf Schutz geprüft, auch wenn sie nicht legal eingereist sind. Wird das Recht zu ihren Gunsten anerkannt, erhalten sie einen **Aufenthaltstitel** aus humanitärem Grund. Endet das Asylverfahren für sie negativ, aber sie leben seit vielen Jahren hier und sind umfassend integriert, können sie u. U. dennoch einen vergleichbaren Aufenthaltstitel erhalten. Falls nicht, sind sie **verpflichtet auszureisen**. Reisen sie nicht freiwillig aus, müssten die Menschen zwangsweise in ihr Herkunftsland **abgeschoben** werden. Gelingt das praktisch oder aus rechtlichen Gründen nicht, werden sie **geduldet**. Die dafür zuständigen Bundesländer werden aufgefordert, **schneller abzuschieben**. Ein Rechtsstaat muss bei der

Abschiebung sicherstellen, dass die Würde und sämtliche Rechte (nicht nur das Recht auf Schutz) ausreisepflichtiger Menschen respektiert werden. Rechtliche Vorgaben der EU für Abschiebung und Asylverfahren lassen der deutschen Politik auf diesen Gebieten nur einen begrenzten eigenen Regelungsspielraum.

Auch in Deutschland wird erwogen, **Asylverfahren** in sichere Staaten außerhalb der EU **auszulagern** (sog. Sicheres Drittstaaten- oder Ruanda-Modell). Sicher bedeutet, dass ein etwaiges Recht auf Schutz dort gewährleistet würde. Durch dieses Modell wären auch andere Menschenrechte als das Recht, nicht in einen Verfolger- oder Folterstaat abgeschoben zu werden, betroffen. Ein Mensch flüchtet bewusst nach Europa. Er soll in diesem Modell gegen seinen Willen zur Durchführung des Asylverfahrens und ggf. zur Gewähr von Schutz nach Afrika, z. B. nach Ruanda, überstellt werden können – ein Land auf einem anderen Kontinent, das er nicht selbst als Zufluchtsort gewählt hat. Die britische Regierung ist dabei, dieses Modell einzuführen. Der britische Premierminister befürchtet zwar eine Intervention des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, hat Anfang Dezember 2023 aber angekündigt, sich dadurch nicht stoppen zu lassen und in dieser Hinsicht Menschenrechte partiell nicht anwenden zu wollen. Seit einer Entscheidung des EGMR vom Januar 2011, wonach eine Überstellung nach Griechenland zur Durchführung eines Asylverfahrens wegen systemischer Mängel dieses Verfahrens dort gegen das in Art. 3 EMRK gewährleistete Verbot erniedrigender und unmenschlicher Behandlung verstieß und deshalb rechtswidrig war, sind Überstellungen in oder nach einem Asylverfahren nach Griechenland in vielen Fällen unzulässig gewesen. Wie der EGMR das damit zwar nicht exakt vergleichbare, aber menschenrechtlich nicht minder brisante Ruanda-Modell beurteilen würde, wenn er es tun müsste, darauf darf man gespannt sein.